Ausfertigung

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Az.: 5 V 46/11.A

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [redacted], [redacted] Bremen,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. Graebsch u. a., Gerhard-Rohlfs-Straße 71, 28757 Bremen,
Gz.: - A 101/10 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch den Bundesminister des Innern, Berlin
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Migration, und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,
Gz.: - 5441635-140 -

Antragsgegnerin,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 5. Kammer - durch den Richter Sperlich als Einzelrichter am 1. April 2011 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Asylklage wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Der Gegenstandswert wird zum Zwecke der Kostenberechnung auf 1.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller ist montenegrinischer Staatsangehöriger und nach eigenen Angaben Volkszugehöriger der Roma. Er begehrt Abschiebungsschutz, nachdem die Antragsgegnerin sein Asylbegehren als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat.

Der Antragsteller stellte bereits im Dezember 1992 einen ersten Asylantrag, der schließlich 1998 unanfechtbar abgelehnt wurde (6 AS 159/94; 2 BA 327/98). Auch ein Folgeantrag wurde im Jahre 2005 unanfechtbar abgelehnt. Im September 2010 reiste der Antragsteller nach zwischenzeitlicher Rückkehr in sein Heimatland wieder in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte erneut einen Asylantrag. Er sei aus Montenegro geflohen, weil er dort nicht leben könne. Er habe auf der Straße gelebt und auf Müll geschlafen. Er habe kein Geld bekommen und seine Eltern lebten nach wie vor in Deutschland.

Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wurde mit Bescheid vom 20.12.2010 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Zugleich stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht vorliegen und auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht bestehen. Der Antragsteller wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen, und ihm wurde die Abschiebung nach Montenegro angedroht. Auf die Gründe des Bescheides wird Bezug genommen.

Am 14.01.2011 hat der Antragsteller Klage erhoben (5 K 45/11) und um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Er verweist insbesondere auf seine psychische Erkrankung, die in Montenegro nicht hinreichend behandelt werden könne. Er sei zudem nicht in der Lage, sich selbst ohne die Unterstützung von Familienangehörigen den Zugang zur medizinischen Versorgung in Montenegro zu verschaffen. Zur Glaubhaftmachung seiner psychischen Erkrankung legt der Antragsteller eine psychiatrische Stellungnahme von Herrn Dr. [redacted] vom Gesundheitsamt Bremen vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten, den angegriffenen Bescheid und die den Antragsteller betreffenden Akten Bezug genommen.

II.

Der nach § 80 Abs. 5 VwGO in Verbindung mit § 36 Abs. 3 AsylVfG zulässige Antrag ist begründet.

1. Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage anordnen. Das Gericht hat eine originäre Ermessensentscheidung zu treffen, die aufgrund einer Interessenabwägung vorzunehmen ist.

Beim gesetzlichen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung - hier gem. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 AsylVfG - hat der Gesetzgeber ein grundsätzlich vorrangiges Vollzugsinteresse anerkannt. Diese von dem allgemeinen Grundsatz des § 80 Abs. 1 VwGO abweichende Regelung bringt den Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck, dass ein Asylsuchender, gegen den eine Abschiebungsverfügung des Bundesamts nach §§ 34, 36 AsylVfG ergangen ist, sich grundsätzlich nicht bis zur Entscheidung über die Klage im Inland aufhalten darf. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage kommt deshalb nur in Betracht, wenn ein besonderes Interesse des betreffenden Asylbewerbers anzuerkennen ist, trotz dieses erklärten Willens des Gesetzgebers den Ausgang des Gerichtsverfahrens im Inland abzuwarten. Das Interesse eines Antragstellers, vorläufig von der Abschiebung verschont zu bleiben, überwiegt nur dann, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen (§ 36 Abs. 4 S. 1 AsylVfG).

Ein Asylantrag ist offensichtlich unbegründet, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht vorliegen (§ 30 Abs. 1 AsylVfG). Das ist nur dann der Fall, wenn im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen vernünftigerweise keine Zweifel bestehen und bei einem solchen Sachverhalt nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung sich die Ablehnung des Antrags geradezu aufdrängt (vgl. BVerfG NVwZ 2000, Beilage Nr. 12, S. 145). Ein Asylantrag ist insbesondere dann offensichtlich unbegründet, wenn nach den Umständen des Einzelfalls offensichtlich ist, dass sich der Ausländer nur aus asylfremden Gründen im Bundesgebiet aufhält (§ 30 Abs. 2 AsylVfG) oder einer der in § 30 Abs. 3 AsylVfG enumerativ genannten Tatbestände vorliegt.

Für das Eilverfahren ist insoweit von Verfassungs wegen geboten, dass die Prognose zur voraussichtlichen Richtigkeit der Entscheidung des Bundesamts die tatsächlichen Umstände erschöpfend würdigt. Die Prüfung im Rahmen des Eilverfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO muss über eine lediglich summarische Prüfung hinausgehen (vgl. BVerfGE 67,43).

2. Nach diesen Grundsätzen überwiegt das Suspendierungsinteresse des Antragstellers, weil an der Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 20.12.2010 jedenfalls insoweit durchgreifende Zweifel bestehen, als darin die Feststellung des Nichtvorliegens der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG getroffen worden ist.

Nach dieser Vorschrift soll von einer Abschiebung abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht. Eine solche Gefahr liegt auch dann vor, wenn die im Zielstaat drohende Beeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter der der Ausländer bereits in der Bundesrepublik Deutschland leidet. Die Gefahr ist erheblich, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde, und er ist konkret, wenn der Asylbewerber alsbald nach seiner Rückkehr in sein Heimatland in diese Lage käme, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (vg. BVerwGE 105, 383).

Auf der Grundlage des bisherigen Vorbringens der Beteiligten und der im Rahmen des Eilverfahrens zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass für den Antragsteller eine Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Falle seiner Rückkehr tatsächlich zu besorgen ist.

In seiner ärztlichen Stellungnahme vom 13.01.2011 zum Gesundheitszustand des Antragstellers gelangt der Psychiater Dr. [redacted] vom Gesundheitsamt Bremen zu der Einschätzung, dass der Antragsteller schwer psychisch krank sei. Er stützt diese Einschätzung auf die Durchführung von insgesamt sechs Untersuchungen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten durchgeführt worden sind. Die Ursache für die psychische Störung sieht der Psychiater nach den bisher gezeigten Symptomen und den durchgeführten Voruntersuchungen in einer organischen Grundstörung oder Vorschädigung. Es bestehe der Verdacht einer cerebralen Raumforderung (Hirntumor). Es hätten sich auch entsprechende Auffälligkeiten des Gehirns im MRT gezeigt. Auch die Störungen in den Bewegungsabläufen deuteten auf eine organische Ursache hin. Der Antragsteller bedürfe dringend der nervenärztlichen Behandlung und der Versorgung mit Medikamenten. Außerdem sei aufgrund jüngst eingetretener hypotoner Krisen eine kardiologische Abklärung notwendig.

Um die Behandelbarkeit der festgestellten Erkrankung im Heimatland des Antragstellers hinreichend beurteilen zu können, hätte es zunächst der weiteren ärztlichen Klärung bedurft, welche Ursachen für die psychische Erkrankung verantwortlich sind und welche Therapiemöglichkeiten sich daran anknüpfen. Gerade in Hinblick auf den Verdacht eines Hirntumors sind – wie Herr Dr. [redacted] ausführt – noch weitere eingehende Untersuchungen notwendig. Gleiches

gilt für eine kardiologische Abklärung der hypotonen Krisen. Einer solchen weiteren Aufklärung der nach Stellungnahme eines Amtsarztes offenkundig bestehenden schweren Erkrankung des Antragstellers ist die Antragsgegnerin nicht weiter nachgegangen. Um die Behandelbarkeit einer Krankheit im Zielstaat der Abschiebung hinreichend beurteilen zu können, müssen aber Art und Ausmaß der Erkrankung zunächst einmal medizinisch ausreichend abgeklärt werden. Daran fehlt es bisher. Insbesondere mit Blick auf eine mögliche Krebserkrankung des Antragstellers, der Schwere der psychischen Erkrankung und der Anzeichen für eine Herzerkrankung kann auf der Grundlage der bisherigen Erkenntnisse nicht hinreichend beurteilt werden, ob für den Antragsteller in Montenegro eine ausreichende medizinische Versorgung gewährleistet wäre.

Darüber hinaus kann entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin ohne weitere Aufklärung auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller allein in Hinblick auf seine schwere psychische Erkrankung überhaupt einen Zugang zu einer fachärztlichen Behandlung im Falle einer Rückkehr nach Montenegro findet. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes (letzter Stand Ende Januar 2006) und den im Bescheid angeführten Auskünften der deutschen Botschaft in Belgrad bestehen zwar in Montenegro grundsätzlich ausreichend Möglichkeiten, psychische Erkrankungen behandeln zu lassen. Allerdings erfolgt die Behandlung aufgrund des vorherrschenden medizinischen Ansatzes vorwiegend medikamentös. Andere Therapieformen stünden in begrenztem Umfang zur Verfügung. Es sind indes erhebliche Zweifel daran begründet, ob es dem Antragsteller mit Blick auf seine schwere psychische Erkrankung gelingt, die vorhandenen Behandlungsmöglichkeiten auch in Anspruch zu nehmen. Roma haben in Montenegro zwar grundsätzlich Zugang zu allen staatlichen Einrichtungen und Dienstleistungen. Allerdings stellt die Registrierung in der Praxis ein ernsthaftes Hindernis bei der Ausübung grundlegender Recht wie des Zugangs zu Sozialleistungen, Gesundheitsfürsorge, Bildungseinrichtungen und Wohnraum dar. Eine Registrierung setzt voraus, dass die Antragsteller eine Reihe von Identitätsunterlagen vorlegen können. Die Überwindung dieses Hindernisses für den Zugang zur gesundheitlichen Versorgung in seinem Heimatland erscheint für den Antragsteller jedenfalls in seiner derzeitigen Verfassung – wie sie in der Stellungnahme von Herrn Dr. [redacted] eingehend beschrieben wird – als fraglich. Es ist unter den derzeitigen Gegebenheiten in Montenegro nicht davon ausgegangen, dass ein minderbegabter, ängstlicher und schwer psychisch kranker Mann dazu in der Lange ist, seine Registrierung trotz bürokratischer Hindernisse in Montenegro ohne fremde Hilfe durchzusetzen. Staatliche Unterstützung hilfloser Personen bei der Registrierung gibt es in Montenegro nicht. Hilflose Personen können zwar auch in Montenegro ein Vormundschafts- oder Betreuungsverhältnis eingehen. Dieses setzt jedoch wie die Mehrzahl der öffentlichen Dienstleistungen eine vorherige Registrierung voraus. Eine Unterstützung bei der Registrierung ist dementsprechend nur auf privater Basis durch Verwandte oder Bekannte oder aber durch nationale oder internatio-

nale Nichtregierungsorganisationen vorstellbar. Es gibt aber bisher keine Nichtregierungsorganisationen oder andere Wohlfahrtsorganisationen, die sich um Rückkehrer kümmern (vgl. Auswärtiges Amt an VG Sigmaringen vom 21.10.2004; Auskunft der IOM, ZC290/03.12.09).

Ob die in Montenegro lebenden Verwandten sich um den Antragsteller kümmern und für seine Registrierung Sorge tragen würden, erscheint zumindest nach dem Vorbringen des Antragstellers in seiner Anhörung vor dem Bundesamt zweifelhaft. Der Antragsteller hat nach eigenen Ausführungen während seines letzten Aufenthaltes offenbar keinen Zugang zu staatlichen Leistungen gefunden. Auch entsprechender Wohnraum soll weder ihm noch seinem Bruder zur Verfügung gestellt worden sein. Eine Registrierung als Grundvoraussetzung für staatliche Sozialleistungen und den Zugang zum Gesundheitswesen ist während des letzten Aufenthaltes offenbar nicht erreicht worden. Auch eine Aufnahme und finanzielle Unterstützung durch die in Montenegro lebenden Onkel und Tante des Antragstellers kann für den Fall einer Rückkehr nicht ohne Weiteres unterstellt werden. Die diesbezügliche Annahme der Antragsgegnerin lässt eine Auseinandersetzung mit den Ausführungen des Antragstellers zu seiner Lebenssituation während seines letzten Aufenthaltes in Montenegro nicht erkennen.

Ohne hinreichende Aufklärung darüber, welche Erkrankung bei dem Antragsteller vorliegt, welcher Behandlung er bedarf und welche Vorkehrungen für den Fall einer Rückkehr deshalb getroffen werden müssen, kann eine Entscheidung über das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht mit hinreichender Sicherheit getroffen werden. Hierzu bedarf es noch der weiteren Aufklärung im Rahmen eines Hauptsacheverfahrens.

Der gestellte Eilantrag hat nach alledem Erfolg.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht auf § 30 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Hinweis

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

gez. Sperlich

Für die Richtigkeit der Übertragung
gez. Siemes
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Freie Hansestadt Bremen 3 Verwaltungsg